

Zwischen Alexander Graf v.d.Schulenburg, Danziger Str. 1, 6367 Karben 6 / Peter Börner, Martin Luther Str.15, 6092 Kelsterbach / Tobias Richter, Gervinusstr.46a, 61 Darmstadt / Thomas Kruza, Graf-Stauffenberg-Ring 173, 6380 Bad Homburg

- im nachfolgenden kurz "Autor" genannt -

und

reLINE Software GmbH, Königstraße 55, 3000 Hannover 1
vertreten durch die alleinvertretungsberechtigten Geschäftsführer
Holger Gehrman und Uwe Grabosch

- im nachfolgenden kurz "Produzent" genannt -

wird am 23.08.88 folgender Vertrag geschlossen:

§1 VERTRAGSGEGENSTAND

- 1 Dieser Vertrag betrifft das Programm des Autoren mit dem Arbeitstitel
- OIL IMPERIUM -
für den Computer
Commodore Amiga
- im nachfolgenden kurz "Programm" genannt -
- 2 Die Entwicklung des o.g. Produktes erfolgt gemäß den nachfolgenden Bestimmungen durch den Autor, der Vertrieb laut den in diesem Vertrag festgelegten Bestimmungen über den Produzenten.

§2 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN DER ENTWICKLUNG

- 1 Der entgeltliche Titel kann vom Produzenten geändert werden, wenn der vom Autor vorgesehene Titel geschützt ist.
- 2 Der Autor versichert, daß er alle Rechte an dem Programm besitzt. Ist dies nicht der Fall, so haftet der Autor in voller Höhe für den entstandenen Schaden und Folgeschäden, z.B. Schadenersatzforderungen Dritter.
- 3 Der Autor verpflichtet sich, diesem Werk keine Konkurrenz durch den anderweitigen Verkauf ähnlicher Programme zu machen, d.h. Programme, die in graphischer und inhaltlicher Konzeption dem Programm laut §1 stark ähneln.
- 4 Alle bei der Entwicklung entstehende oder vorhandene Unterlagen und Entwicklungsprodukte stellt der Autor nur unmittelbar an der Entwicklung beteiligten Personen zur Verfügung.
- 5 Abgabetermin für das vollständige und lauffähige Programm auf dem/den Datenträger/~~xx~~ Diskette 3 1/2 " inklusive einer kompletten deutschen Bedienungsanleitung ist der 15.01.89 .
- 6 Folgende Materialien werden vom Produzenten zur Verfügung gestellt:
Programmierhilfe-Unterlagen
Routinenbibliothek

P. Börner

AG

TK
TR

Gh

- 7 Der Autor beseitigt alle eventuell auftretenden Fehler in den Programmen und/oder in der Anleitung kostenlos und unverzüglich.

§3 RECHTSEINRÄUMUNG

- 1 Der Autor überträgt dem Produzenten räumlich und zeitlich unbegrenzt das ausschließliche Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung aller Versionen des Programmes ohne Stückzahlbegrenzung für alle Sprachen. Hierunter fallen alle Urheber-, Titel- und Leistungsrechte.
- 2 Der Autor räumt dem Produzenten neben den in §3.1 genannten Hauptrechten folgende ausschließliche Nebenrechte ein:
- das Recht zur Bearbeitung und Umgestaltung des Programmes, auch wenn das Programm in Funktion und Arbeitsweise verändert wird. Der Autor muß dann über alle Änderungen informiert werden.
 - die Konvertierung auf andere Rechner
 - das Recht zur Verwertung mit allen weiteren jetzigen und zukünftigen Systemen und Verfahren der Reproduktion, Wiedergabe und sonstiger Nutzung.
- 3 Der Produzent kann die in §3.1 und §3.2 genannten Rechte unter Wahrung der Rechte des Autors ganz und/oder teilweise nach seinem Ermessen auf dritte Parteien übertragen.

§4 HONORAR

- 1 Die Befriedigung aller Ansprüche von Personen, die im Auftrag des Autors an der Entwicklung mitgewirkt haben, obliegt allein dem Autor.
- 2 Der Autor ist alleine für die korrekte Versteuerung aller laut diesem Vertrag an ihn fließenden Zahlungen verantwortlich.
- 3 Der Autor erhält 37 Prozent der Nettoeinnahmen an dem Programm, die der Produzent bei der Vermarktung des Programmes weltweit erzielen wird. Nettoeinnahmen im Sinne des Vertrags ist der Abgabepreis einer Programmeinheit des Produzenten abzüglich der ges. MwSt. und den reinen Herstellungskosten einer solchen Programmeinheit.
- 4 Wird das Programm durch den Produzenten auf einen anderen Rechner konvertiert, so erhält der Autor 16 Prozent der Nettoeinnahmen aus der weltweiten Vermarktung dieser neuen Version.
- 5 Wird das Programm im Auftrag des Produzenten vom Autor selbst auf einen weiteren Rechner konvertiert, so hat der Autor einen Provisionsanspruch für diese neue Version laut §4.3 .
- 6 Der Autor erhält bei Abgabe des Programmes laut §2.5 eine mit den Provisionszahlungen laut §4.3 - §4.5 voll verrechenbare, jedoch nicht rückzahlbare Vorauszahlung in Höhe von DM 10000,- .
- 7 Ist der Autor mehrwertsteuerpflichtig, so verstehen sich alle in §4 genannten Zahlungen zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- 8 Die Abrechnung der Zahlungen erfolgt vierteljährlich 15 Tage nach Quartalsende.

P. Böhm

TK JR

AGS
Gm

§6 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Der Autor hat das Recht, durch einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Wirtschaftsprüfer, die Bücher vom Produzenten auf korrekte Abrechnung überprüfen zu lassen. Wenn sich eine Abweichung der Lizenzzahlungen von mehr als 2% ergibt, so trägt der Produzent die Kosten der Prüfung, die zu wenig gezahlten Lizenzen sind banküblich verzinstunverzüglich nachzuzahlen. Ist eine eventuelle Abweichung geringer als 2%, so trägt der Autor die Kosten der Prüfung.
- 2 Vertragsänderungen bedürfen der schriftlichen Form. Es bestehen über diesen Vertrag hinaus keine weiteren Absprachen.
- 3 Die Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berühren die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Parteien sind alsdann verpflichtet, die mangelhafte Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, deren wirtschaftlicher und juristischer Sinn dem der mangelhaften Bestimmung am nächsten kommt.
- 4 Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Hannover.

Hannover, den 23.08.88

reLINE Software GmbH
Königstraße 55
3000 Hannover 1

Autor

Produzent

Alexander Graf v.d. Lindenborg
Peter Böme

Thomas Knoke

Tobias Kell